

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Wagniskapital

A. Problem

- Innovationsförderung für Mittelstand und technologieorientierte Unternehmensgründungen
- Verbesserung der Eigenkapitalausstattung kleiner und mittlerer Unternehmen
- Schaffung wachstumsfreundlicher Rahmenbedingungen insbesondere für den Mittelstand
- Umsetzung des High Tech-Masterplans.

B. Lösung

Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Initiatoren von Wagniskapitalgesellschaften durch Einführung des Halbeinkünfteverfahrens für den erhöhten Anteil am Gewinn aus der Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen (sog. Carried Interest).

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Die Steuermindereinnahmen betragen bei voller Jahreswirkung rund 25 Mio. Euro.

E. Sonstige Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Wagniskapital

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe j wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe k angefügt:

„k) der Vergütung, die ein Beteiligter an einer vermögensverwaltenden Gesellschaft oder Gemeinschaft für Leistungen an die Gesellschafter oder Gemeinschaftler zur Förderung des Gesellschafts- oder Gemeinschaftszweckes erhält, soweit dafür der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen der Gesell-

schaft oder Gemeinschaft an einer Kapitalgesellschaft verwandt wird.“

2. In § 52 Abs. 4b Nr. 2 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe k in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist auf Veräußerungsgewinne von Beteiligten an vermögensverwaltenden Gesellschaften oder Gemeinschaften anzuwenden, die nach dem 31. März 2002 gegründet worden sind oder wenn die veräußerten Anteile an der Kapitalgesellschaft nach dem 7. November 2003 erworben worden sind.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 2004

Franz Müntefering und Fraktion
Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Innovation und Wachstum sind für die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft von herausragender Bedeutung. Dies gilt in besonderem Maße für den Technologiebereich. Die Steuerpolitik der Bundesregierung hat in den letzten Jahren verstärkt die Innenfinanzierungsmöglichkeiten der Unternehmen gestärkt. Allerdings haben sich aufgrund des weltweiten konjunkturellen Abschwungs und der sich abzeichnenden Neuregelungen zur Kreditvergabe (BASEL II) die Finanzierungsmöglichkeiten über Kreditinstitute in letzter Zeit verändert. Vor allem kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie technologieorientierte Unternehmensgründungen müssen sich diesen Entwicklungen auf dem Kreditmarkt verstärkt stellen. Das traditionell bankenorientierte Finanzierungssystem wird in Deutschland daher in immer stärkerem Maße durch börsliche und außerbörsliche Alternativen ergänzt.

Einen besonderen Stellenwert nehmen dabei zunehmend Finanzierungen über Beteiligungsfonds (Venture Capital, Private Equity) ein, die wachstumsorientierten Unternehmen außerbörsliches Wagniskapital zur Verfügung stellen. Die Initiatoren der Fonds tragen wesentlich zum wirtschaftlichen Erfolg und zur Wertentwicklung des Beteiligungsportfolios bei. Für ihre Tätigkeit im Interesse der Gesamtheit aller Anleger erhalten sie üblicherweise einen erhöhten Anteil am Gewinn aus der Veräußerung von Beteiligungen an Portfoliounternehmen (so genanntes Carried Interest) und nehmen daher in besonderem Maße am wirtschaftlichen Erfolg wie auch am Misserfolg des Beteiligungsfonds teil.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Besteuerung des Carried Interest bei Wagniskapitalgesellschaften wird der gewachsenen Bedeutung von Beteiligungsfonds auch steuerlich Rechnung getragen und die Besteuerung des Carried Interest auf eine eindeutige und klare gesetzliche Grundlage gestellt.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe k)

Die Regelung dient dazu, den erhöhten Gewinnanteil (Carried Interest), den Initiatoren von sog. Private-Equity-Fonds oder Venture-Capital-Fonds über ihren Kapitalanteil hinaus aus Gewinnen aus der Veräußerung von im Fondsvermögen gehaltenen Kapitalgesellschaften erhalten, dem Halbeinkünfteverfahren zu unterwerfen. Laufende Zahlungen, die nicht in Zusammenhang mit der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften aus dem Portfolio des Fonds stehen, werden hiervon nicht erfasst.

Erzielt eine Gesellschaft oder Gemeinschaft Einkünfte i. S. d. § 15 EStG, so ist die Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens insoweit ausgeschlossen.

Zu Nummer 2 (§ 52 Abs. 4b Nr. 3)

Die Anwendungsregelung orientiert sich an der Anwendungsregelung im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 16. Dezember 2003 (BStBl I 2004 S. 40) zur ertragsteuerlichen Behandlung von Venture-Capital- und Private-Equity-Fonds. In der Tz. 26 ist vorgesehen, dass in allen Fällen, in denen dieses BMF-Schreiben, das erstmalig auf die volle Steuerpflicht des erhöhten Gewinnanteils von Initiatoren derartiger Fonds ausdrücklich hinweist, zu einer Verschärfung der Besteuerung im Vergleich zur bisherigen Verwaltungspraxis führt, dies nicht für Fonds gelten soll, die vor dem 1. April 2002 gegründet worden sind und soweit die Portfolio-Beteiligung vor dem 8. November 2003 erworben worden ist. Diese Regelung im BMF-Schreiben führt regelmäßig zur Nichtbesteuerung des Carried Interest aus Vertrauensschutzgründen. Die Neuregelung, nach der das Carried Interest dem Halbeinkünfteverfahren zu unterwerfen ist, schließt nahtlos hieran an, so dass eine Vollbesteuerung des Carried Interest weitgehend ausgeschlossen ist.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

